

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. ALLGEMEINES

1. Allen Aufträgen und sonstigen Vereinbarungen liegen die nachfolgenden Bedingungen zugrund.
2. Änderungen unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
3. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Kunden verpflichten uns nicht, auch wenn diese von uns unwidersprochen bleiben und/oder einem Auftrag/ Auftragbestätigung ausdrücklich beigelegt sind.
4. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Aufträge bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung; unsere Vertreter sind zu verbindlichen Erklärungen nicht befugt. Anderslautende vorherige, mündliche, telefonische und schriftliche Vereinbarungen werden durch die Auftragbestätsadfigung aufgehoben. Nachträgliche Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. An Modellen, Zeichnungen, Abbildungen und Entwürfen behalten wir uns in jedem Falle das Eigentums- und Urheberrecht vor, diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Von uns entwickelte, hergestellte oder gelieferte Muster bleiben in alien Fällen unser Eigentum.
5. Grundlage für den Auftrag ist die Auftragsbestätigung, die als gegenseitig akzeptiert gilt, wenn nicht innerhalb von 3 Tagen nach Zugang vom Kunden widersprochen wird. Es bedarf seitens des Kunden keiner gesonderten Freigabe. Die Freigabe wird nach der 3 Tages Frist als gegeben vorausgesetzt.

II. PREISE

1. Unsere Angebotspreise sind freibleibend und gelten nur dann als Festpreise, wenn hierüber und über die Geltungsdauer der Festpreise ausdrückliche schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden.
2. Mit der Auftragsbestätigung wird der Preis für die Ware an sich, abhängig von den Angabe in der Bestätigung festgelegt. Die Preisbindung unsererseits beträgt 6 Monate. Innerhalb dieser Frist müssen kundenseitig die Voraussetzungen für ein Detailaufmaß gegeben sein, es sei denn, der Kunde bestätigt schriftlich die bauseitige Maßfestlegung - dies dann in voller Verantwortung des Kunden. Nach Ablauf der 6-Monats-Frist besteht unsererseits das Recht, die Preise der aktuellen Preisliste anzupassen. Preiserhöhungen berechnen den Kunden nicht zum auserordentlichen Rücktritt vom Vertrag. Hier gelten die Bedingungen zur Rücktrittsvereinbarung laut Punkt V dieser AGB. Minderpreise daraus müssen von uns nicht zwangsläufig an den Kunden weitergegeben werden. Zudem wird bei Erreichen der 6-Monats-Frist eine Anzahlung von 15 % (in Worten: Fünfzehn Prozent) der Auftragssumme (ohne Dienstleistungen) sofort fällig. Die Anzahlung wird bei erfolgter Auftragsausführung mit der Gesamtsumme verrechnet.
3. Grundsätzlich gelten unsere Preise ab Firmensitz in 66620 Nonnweiler. Preise für Lieferung und Montage sind der Auftragsbestätigung zu entnehmen. Montage- und Demontagepreise sind vorkalkulierte Preise aufgrund des erfolgten Aufmaßes oder der Kundenangabe. Tatsächlich können nach erfolgten Dienstleistungen (Montage, Demontage) Preiskorrekturen erfolgen, die nicht beim Technikaufmaß zu erfassen waren. Diese gehen zu Lasten des Bestellers, sind jedoch von der beauftragten Montagefirma zu belegen und zu dokumentieren.
4. Die Preise für die Montage enthalten keine Renovierungsarbeiten, wie Verkleidungs- oder Beiputzarbeiten, die lediglich eine optischen Verschönerung darstellen und keinen technischen Hintergrund haben. Generell ist dur Sicherung der Montagequalität mit bauseitigen Nacharbeiten zu rechnen.

III. ZAHLUNG

1. Unsere Rechnungen sind zahlbar auf Grund der mit dem Käufer vereinbarten Zahlungskonditionen, die der Bestandteil der Auftragsbestätigung sind.
2. Dem Käufer steht ein Zurückbehaltungsrecht oder ein Recht zur Aufrechnung gegen unsere Rechnungsbeträge nicht zu, es sei denn, wir hätten eine Vereinbarung ausdrücklich anerkannt oder eine solche sei gegen uns rechtskräftig festgestellt. Sollten die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden, so berechnen wir vom Tage der Fälligkeit die derzeitigen Bankzinsen zuzüglich Provisionen, sofern wir nicht höhere Sollzinsen beschreiben. Gleiches gilt bei Bekanntwerden von Umständen, die unserer Ansicht nach ernste Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers begründen; in diesem Falle sind die uns zustehenden Forderungen darüber hinaus sofort zur Gänze fällig.
3. Grundsätzlich gelten die Zahlungskonditione die in der Auftragsbestätigung aufgeführt sind.
4. Unsere Außendienstmitarbeiter oder Fachberater sind nicht zum Inkasso in unserem Namen berechtigt. Inkassoberechtigte Personen unseres Unternehmens können sich mit einer gültigen Vollmacht ausweisen. Vermittlungsprovisionen an den Außendienst sind NICHT vom Kunden zu zahlen. Montagepreise an extern bestellte Unternehmen sind NICHT vom Kunden zu zahlen.
5. Falls nicht anderslautend in den Auftragsbestätigung vereinbart gelten folgende Zahlungsbedingungen: Die Gesamtsumme ist in Teilbeträgen zu zahlen. Grundlage ist der Nettopreis ohne Montage und Demontage zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. 15% (in Worten Fünfzehn Prozent) bei Auftragserteilung mit Zugang der Auftragsbestätigung per Banküberweisung, Kreditkarte oder Paypal. 35% (in Worten Fünfundföißig Prozent) jedoch maximal 50% (in Worten Fünfzig Prozent) der Auftragssumme bei der Anfertigung des Aufmaßes. Hierzu ist unser Aufmaßtechniker, mit gültiger Inkassovollmacht, berechtigt, die Zahlung entgegen zu nehmen. Die Zahlung kann erfolgen in Bar, per Kreditkarte, EC-Karte mittels POS-Cash-System oder per Paypal. Eine Überweisung ist nur bei gesonderter Vereinbarung möglich. Erst nach erfolgreichem Zahlungseingang erfolgt der Produktionsstart. 50% (in Worten Fünfzig Prozent) bei Lieferung. Skontobeträge können nur von dieser Schluss-zahlung abgezogen werden. Hierzu sind unsere Liefermitarbeiter bzw. Monteure, mit gültiger Inkassovollmacht, berechtigt, die Zahlung entgegen zu nehmen Die Zahlung kann erfolgen in Bar, per Kreditkarte, EC-Karte mittels POS-Cash-System oder per Paypal. Eine Überweisung ist nur bei gesonderter Vereinbarung möglich. Montage- und Demontageleistungen sind sofort nach Fertigstellung der Arbeiten an die Montagemitarbeiter zu entrichten. Über alle Zahlungen wird vor Ort eine quittierte Rechnung erstellt und dem Kunden der Zahlungseingang bestätigt.

IV. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen von uns gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung, beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von uns in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ist vom Käufer getrennt zu lagern und zu kennzeichnen und ausreichend gegen Feuer, Wasserschäden und Diebstahl zu versichern. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für uns vor, ohne dass f,ur uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware, steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Parteien darüber einig, dass der Käufer im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.
2. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemässen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er uns hiermit schon jetzt alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Die Vorbehaltsware darf nicht verpfändet oder sicherungsübereignet werden. Der Käufer ist verpflichtet, auf unser Verlangen die Ware zurückzugeben oder den Lagerungsort zur Besichtigung zugänglich zu machen. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselmassige Haftung von uns begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die diesem zugrundeliegende Forderung aus Warenlieferungen nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogener. Wir sind verpflichtet, auf Verlangen des Kunden die uns sicherungshalber abgetretenen Vorderungen insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt.

V. RÜCKTRITT VOM KAUFVERTRAG

Der Kunde hat das Recht vom Kaufvertrag zurück zu treten. Hierzu gelten jedoch folgende Bedingungen:

1. Die Fachberatung durch den Außendienst vor Ort oder in unseren Verkaufsräumen erfolgt auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden. Es handelt sich nicht um Haustürgeschäfte in klassischem Sinne. Kauffofferten in Form von unterschriebenen Auftragsformularen oder schriftliche Bestätigungen zur Annahme von Angeboten erfolgen seitens des Kunden in Prüfung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, der Machbarkeit der Auftragsausführung, sowie dem ausdrücklichen Wunsch nach Auftragserteilung an die Firma Meyer Türen, HV Thomas Meyer. Der Kunde hat jederzeit innerhalb der Angebotsphase die Möglichkeit eine mündliche Kauffofferte zurückzuziehen. Ein Außendienstbesuch verpflichtet nicht zur Abgabe der Kauffofferte und ist kostenfrei. Es sei denn, es werden zur Angebotserstellung Skizzen, Detailzeichnungen oder Pläne erstellt oder Farb- bzw. Oberflächenmuster angefertigt, deren Vergütung bei Nichterteilung des Auftrags in Rechnung gestellt werden können. Im Auftragsfall sind diese Leistungen Bestandteil der Auftragssumme.
2. Die Annahme der Kauffofferte durch die Fa. Meyer Türen, HV Thomas Meyer wird durch die Auftragsbestätigung bekräftigt. Innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach Eingang hat der Kunde das Recht, gegen die Auftragsbestätigung Widerspruch einzulegen. Dies kann in schriftlicher Form oder per eMail erfolgen. Die Firma Türen Meyer, HV Thomas Meyer hat daraufhin das Recht, die Auftragsbestätigung den Kundenwünschen anzupassen und erneut zu erstellen. Ein kostenloses Rücktrittsrecht besteht für den Kunden daraus nicht. Bei Rücktritt verpflichtet sich der Kunde eine Abstandsanzahlung in Höhe von 15% (in Worten Fünfzehn Prozent) der Gesamtsumme aus der Kauffofferte (Auftragsformular) sofort zu leisten. Diese dienen zur Deckung der entstandenen administrativen Kosten, insbesondere den Aufwendungen des Außendienstes. Eine gesonderte Zahlung an den Fachberater ist vom Kunden nicht zu leisten. Auftragsbestätigungen, denen nicht nach 3 Tagen widersprochen wird gelten beiderseitig als verbindlich. Bei Rücktritt vom Kaufvertrag seitens des Kunden vor dem Aufmaßtermin oder vor der finalen bauseitigen Maßfestlegung verpflichtet sich der Kunde eine Abstandsanzahlung in Höhe von 30% (in Worten Dreißig Prozent) mit Fälligkeit sofort zu leisten.
3. Nach erfolgtem Aufmaß oder finaler Maßfestlegung ist ein Rücktritt mit Zahlung von 100% Prozent (in Worten Hundert Prozent) der Auftragssumme 3 Tage vor der Liefer- bzw. Montageterminierung möglich. Dienstleistungspreise für Montage und Demontage werden in diesem Falle nicht berechnet.
4. Spätere Rücktritte vom Kaufvertrag verpflichten den Käufer zur Zahlung der vollen Gesamtsumme, inclusive vereinbarter Montage- und/oder Demontagenkosten.

VI. LIEFERUNGEN

1. Mit der Zustellung der Ware auf die vom Käufer angegebene Lieferadresse geht die Gefahr und Risiko auf den Käufer über. Die Ausführung, Risiko und die Kosten der Entladung gehen zu Lasten des Käufers. Die eventuellen Transportschäden sind uns dennoch unverzüglich nach Warenempfang schriftlich zu melden. Bei schriftlich vereinbarter Montage- Demontageleistung geht die Gefahr und Risiko auf den Käufer nach der Vertigstellung dieser Arbeiten über. Die Pflicht zur Anzeige von Transportschäden bleibt davon jedoch unberührt.
2. Die von uns oder unseren Herstellerwerken bzw. Vorlieferanten genannten Lieferfristen sind unverbindlich. Der Käufer ist jedoch berechtigt, nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist uns eine Nachfrist von 20 Arbeitstagen zu bestimmen, mit der Aufforderung, nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurückzutreten. Wird die Ware aus einem von uns nicht zu vertretenden Grund auf Lager genommen, gilt der Tag der Fertigstellung als Versandtag. Wir behalten uns das Recht vor sofort die Rechnung zu stellen und Vorauskasse zu fordern.
3. Ereignisse höherer Gewalt (wie Streik, Aussperrung, Kriegereignisse, Brand, Explosionen, Elementarereignisse etc.) und Umstände, die der höheren Gewalt gleichkommen, sowie alle anderen Umstände, die von uns oder unseren Herstellerwerken bzw. Vorlieferanten nicht schuldhaft verursacht wurden (wie Betriebsstörungen, Materialfehler, usw.) und die Ausführung übernommener Aufträge unmöglich oder unwirtschaftlich machen, berechnen uns, die Lieferung bis zur Behebung der vorgenannten Umstände zurückzustellen oder den Vertrag zur Gänze anzuheben.
4. Schadensansprüche des Käufers entstehen dadurch nicht, auch nicht nach Ablauf einer vom Käufer gestellten Frist.

VII. GEWÄHRLEISTUNG

Der Käufer wird die Ware bei Anlieferung unverzüglich überprüfen und etwaige sichtbaren Mängel schriftlich auf dem von uns erstellten Lieferschein anmelden. Ohne Vermerk auf dem Lieferschein werden keine sichtbaren Mängel anerkannt. Die Beanstandungen werden spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware berücksichtigt, es sei denn, dass der Mangel auch bei sorgfältiger Untersuchung nicht anerkannt werden konnte. Wenn sich die Beanstandung als begründet erweist, so werden wir kostenlos und frachtfrei ursprünglicher Empfangsstation liefern. Ersetzt wird nicht die Sachgesamtheit, sondern nur das beschädigte Einzelteil. Über das Vorstehende hinausgehende, leisten wir für die Mangelfreiheit von uns gelieferter Fertigprodukte Gewähr während eines Zeitraum von 2 Jahren vom Zeitpunkt der Lieferung an gerechnet, sofern etwaige Mängel uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Ihrer Feststellung angezeigt worden sind. Bei Fertigprodukten erfüllen wir unsere Gewährleistungsverpflichtung nach unserer Wahl durch kostenlose Reparatur oder Ersatz der mangelhaften Teile. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, soweit Mängel auf Anordnungen des Bestellers, auf von ihm beauftragte Drittunternehmen, auf die Verarbeitung und/oder Montage unserer Liefergegenständen nicht ausschließlich begründete Ursachen zurückzuführen sind. Natürlicher Verschleiß kann nicht Gegenstand unserer Gewährleistung sein. Die Wartung der gelieferten Waren übernimmt der Besteller auf seine Kosten. Alle über die vorstehenden Festlegungen hinausgehenden Ansprüche, z.B. auf Rückgängigmachung des Kaufvertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Schadenersatz, insbesondere auf Erstattung von Arbeitslöhnen, Verzugszinsen, Verzugsstrafen sind ausgeschlossen, soweit es sich nicht um Ersatzansprüche wegen des Fehlers von Eigenschaften handelt, die ausdrücklich schriftlich mit dem Hinweis zugesichert worden sind, über die vorstehenden Gewährleistungsansprüche hinaus haften wollen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen groben Verschuldens oder Vorsatzes, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit kein grobes Verschulden oder Vorsatz vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil unseres Kunden ist damit nicht verbunden. Das Recht auf Minderung oder Wandlung lebt nur in dem Fall, wenn wir die geschuldete Ersatzleistung nicht zu erbringen in der Lage sind. Bei unberechtigten Reklamationen, mit deren Beseitigung wir beauftragt wurden, stellen wir die uns entstandenen Kosten in Rechnung. Wir haften auch nicht, wenn die Ausbesserung oder Ersatzleistung durch eigenmächtiges Handeln des Bestellers oder eines Dritten beeinträchtigt wird. Jeder Anspruch erlischt, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt. Gewährleistungsansprüche verjähren einen Monat nach der Zurückweisung der Mängelrüge. Die Gewährleistungsfrist gilt auch für die Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche; nach Fristablauf ist ihre Geltendmachung ausgeschlossen. Wegen mangelhafter Teillieferung kann der Besteller keine Rechte bezüglich der übrigen Teilmengen herleiten. Die Prüfung, ob sich die bestellte oder vom Lieferer vorgeschlagene Ware für den vom Besteller vorgesehenen Verwendungszweck eignet, ist Pflicht des Bestellers; wir können dafür keine Gewähr übernehmen. Bei Holzprodukten sind Abweichungen in Farbe und Struktur, sowie das Vorhandesein von kleinen festgewachsenen, gesunden Ästen unvermeidlich. Handelsübliche materialbedingte Farb-, Struktur- oder sonstige Holzabweichungen sind deshalb zulässig. Sie sind kein Reklamationsgrund und stellen keinen Grund zur Beanstandung dar.

VIII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Bei Sonderanfertigungen auf Wunsch des Käufers und bei Sonderfertigung auf Grund der Vorlage/Skizze/Muster seitens Käufers, stellt unser Käufer uns von jedem Ansprüchen Dritter frei, insbesondere hinsichtlich der durch das vorgegebene Muster eventuell verletzter Patent-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte Dritter. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstige vertragliche Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen dennoch wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmungen andere wirksame Regelungen zu vereinbaren, die jenen wirtschaftlich so nahe wie möglich kommen. Erfüllungsort für alle Teile ist Türen Meyer, HV Thomas Meyer, Brunnenstrasse 8, 66620 Nonnweiler. Streitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis ist ausschliesslich das zuständige Amtsgericht St.Wendel zuständig. Die Beziehungen zwischen uns und dem Käufer unterliegen Deutschem Recht.